



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit**

26.03.2021  
Seite 1 von 3

**per Mail**

████████████████████

Aktenzeichen 61.05.03.02  
bei Antwort bitte angeben

████████████████████  
Telefon: ██████████  
Telefax: ██████████  
████████████████████  
████████████████████

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz**

Ihr Schreiben vom 18.03.2021, WR II 8

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ██████████,

für die Möglichkeit zu den aktuellen Entwürfen einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung, Bearbeitungsstand 24.03.2021) Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Der Bundesrat hat in seiner 995. Plenarsitzung am 6. November 2020 dem Entwurf der Mantelverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe umfassender und detaillierter Änderungen zugestimmt. Der neu vorgelegte Verordnungstext enthält gegenüber dem Bundesratsbeschluss 587/20 einzelne Änderungen, die das BMU im Ergebnis einer Verbändeanhörung und Ressortbefassung innerhalb der Bundesregierung in den Verordnungsentwurf aufgenommen hat. Wesentlich ist eine Änderung in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). In § 8 soll ein neuer Absatz 8 eingeführt werden, der eine allgemeine Länderöffnungsklausel für die Verfüllung beinhaltet. Darüber hinaus wurden Konkretisierungen und teilweise Streichungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Artikel 1 und 2 und rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen sowie verschiedene Ausführungen in der Begründung, u.a. zum Erfüllungsaufwand und zu Stoffstromverschiebungen in Richtung Depo- nie aktualisiert.

Zum vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



MULNV NRW unterstützt ausdrücklich die Verabschiedung der Mantelverordnung auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses 587/20, nicht zuletzt, da der Maßgabebeschluss zu Artikel 1 auf einen Globalantrag zurückgeht, der u.a. von Nordrhein-Westfalen in den Umwelt- sowie den Wirtschaftsausschuss des Bundesrates eingebracht wurde.

Die in § 8 Absatz 8 BBodSchV neu eingefügte Länderöffnungsklausel wird im Sinne der weiteren Kompromissfindung mitgetragen.

Die Bundesregierung ist jetzt gefordert, das Rechtsetzungsverfahren auf Grundlage des vorgelegten neuen Entwurfes der Mantelverordnung innerhalb der laufenden Legislaturperiode nun schnellstmöglich abzuschließen. Jede weitere Verzögerung stößt auf Unverständnis. Ebenso werden materielle Änderungen gegenüber dem Bundesratsbeschluss 587/20 abgelehnt, da sie das durch die Bundesratsentscheidung vom 06.03.2021 errungene, tragfähige und inhaltlich konsistente Kompromisspaket in ernste Gefahr bringen. Das gesamte Vorhaben darf nicht auf dem letzten Meter des Verfahrens doch noch scheitern – gegebenenfalls endgültig.

Nach Verabschiedung der vorliegenden konsolidierten Fassung ist eine Weiterentwicklung der Verordnung mit Praxiserfahrungen in der Evaluierungsphase möglich. Nordrhein-Westfalen ist gern bereit die Evaluierungsphase konstruktiv zu unterstützen.

Die Bedeutung der Verordnung für eine hohe Ressourceneffizienz in der Bauwirtschaft und die Umsetzung einer ökologisch hochwertigen Kreislaufwirtschaft für den bundesweit größten Abfallmengenstrom – die mineralischen Abfälle und Nebenprodukte - ist groß. Die Verordnung wird dringend benötigt, um die Qualitätssicherung für das Recycling und die Akzeptanz für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in Deutschland zu erhöhen und so einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz unserer natürlichen Ressourcen zu leisten. Die fachlich weiterentwickelten Maßstäbe des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes müssen in die Praxis umgesetzt werden, um ein hohes Schutzniveau für die Böden und das Grundwasser bei der Verwertung von mineralischen Abfällen in Straßen- und Erdbaumaßnahmen und bei Verfüllungen sicherzustellen.



Dem Nachhaltigkeits- und Vorsorgeprinzip wird ein „weiter so“ auf Grundlage der bestehenden Technischen Regelwerke der LAGA M20 oder der länderspezifischen Erlasse nicht ausreichend gerecht. Eine Anpassung bestehender Regelwerke durch die Länder würde erneut zu einem „Flickenteppich“ mit Vollzugsunterschieden zwischen den Ländern bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen auf kommunaler Ebene führen.

Daher appellieren wir dringend, das Verfahren auf Bundesebene jetzt ohne Verzögerung weiterzuführen und letzte Widerstände gegen dieses Vorhaben im Sinne des Gemeinwohls zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]